

010 K 030/23



AMTSGERICHT HERNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 29.11.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115**

das im Grundbuch von Herne Blatt 15885 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

104,78/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Herne, Flur 9, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 55,
Größe: 212 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß rechts
gelegenen Wohnung nebst Kellerraum - Nr. 1 des Aufteilungsplanes-
Eine Nutzungsbeschränkung ist vereinbart.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit einer Größe ca. 35 qm. Die Wohnung besteht aus einem Wohn/Schlafraum, Küche, Diele, Bad und einem Kellerraum. Die Wohnung ist in einfachem Standard ausgestattet. Es besteht starke gebrauchsmäßige Abnutzung und ein allgemeiner Renovierungs- und Erneuerungsbedarf an der Wohnung. Am Gesamtobjekt besteht Schadensbeseitigungs- und Instandsetzungsbedarf, insbesondere besteht Reparaturbedarf an der Dachhaut wegen Undichtigkeit und Sanierungsbedarf an den Vorsatzbalkonen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 34.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 19.08.2024